

Kreishandwerkerschaft Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



An alle
Arbeitgeberbeisitzer und
Vorsitzende der Gesellen-
Prüfungsausschüsse

Ihr Ansprechpartner: Frau Klügel, App. 601
email: kluegel@bremen-handwerk.de
Bremen, im Oktober 2003

INFORMATIONEN ZUR GESELLENPRÜFUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Vorbereitung und Organisation einer Gesellenprüfung müssen von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und den Prüfungsausschussmitgliedern viele - vor allem rechtliche - Aspekte berücksichtigt werden. Das fängt bei der Zulassung zur Prüfung an und hört bei Fragen nach einer möglichen Befangenheit sowie den Konsequenzen aus dem Nichtbestehen der Prüfung noch lange nicht auf.

Welches sind eigentlich die Zulassungsvoraussetzungen zu den Zwischen- und Gesellenprüfungen? Was passiert, wenn ein Teilnehmer während der Prüfung erkrankt und wie „funktioniert“ das Widerspruchsverfahren? Dies sind nur drei von 54 Fragen, die immer wieder von Prüfungsausschussmitgliedern aber auch von Ausbildern oder Prüflingen an uns herangetragen wurden, und die wir nun zum Anlass genommen haben, diese Info-Broschüre zu präsentieren.

Grundlage ist eine Veröffentlichung der Handwerkskammer Düsseldorf. Um des besseren Verständnisses willen wurde bewusst darauf verzichtet, einschlägige Gesetzestexte zu zitieren. Sollten Sie aber weiter gehende Fragen haben, steht Ihnen die Kreishandwerkerschaft Bremen jeder Zeit und gerne zur Verfügung. Nutzen Sie diesen Service!

Gern nutzen wir die Gelegenheit, uns bei den Mitgliedern der Gesellenprüfungsausschüsse für die Bereitschaft zur Mitarbeit zu bedanken. Ehrenamtliche Verantwortung zu übernehmen ist nicht selbstverständlich, gerade nicht in dieser Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

KREISHANDWERKERSCHAFT BREMEN

(Ellinore Piepenbrock-Führer) (Günter Dahlbeck)

Kreishandwerksmeisterin Geschäftsführer



Kreishandwerkerschaft Bremen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Kreishandwerkerschaft Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Tel. 0421 / 30 500 600, Fax 0421 / 30 500 617**

INFORMATIONEN

ZUR GESELLENPRÜFUNG

**54 Fragen und Antworten rund um das berufliche
Prüfungswesen**

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis

II. Themenübersicht / Stichwortverzeichnis

III. Fragen und Antworten zum Prüfungswesen

Grundlagen des beruflichen Prüfungswesens

Fragen vor der Prüfung

Fragen während der Prüfung

Fragen am Ende der Prüfung

IV. Auszüge aus prüfungsrelevanten Gesetzes- und Verordnungstexten

Handwerksordnung (HwO)

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

V. Empfehlung zur Berichtsheftführung

VI. Merkblatt „Gestreckte Abschlussprüfung“ Stand 14.07. 2003

VII. Mustervereinbarung „Eigentum Gesellenstück“

II. THEMENÜBERSICHT / STICHWORTVERZEICHNIS

Fragen zu den Grundlagen des Prüfungswesens - Fragen 1 - 5

- Zuständigkeit für berufliche Abschlussprüfungen
- Prüfungsarten / Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen
- Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse
- Voraussetzungen für die Übernahme der Prüfungstätigkeit
- Dauer der Amtszeit

Fragen vor Prüfungsbeginn - Fragen 6 - 27

- Zuständigkeit des Prüfungsausschusses
- Prüfungszeiträume
- Anmeldung zur Prüfung
- Prüfungskosten
- Eigentum am Gesellenstück
- Zulassungsvoraussetzungen
- Vorzeitige Zulassung
- Prüfungsablauf

Fragen während der Prüfung - Fragen 28 - 38

- Nichtteilnahme an der Prüfung / Krankheit
- Schwangerschaft und Prüfung
- Behinderte/Beeinträchtigte und Prüfung
- Befangenheit und Täuschungshandlungen
- Pflichten von Prüfungskandidaten
- Nichtöffentlichkeit von Prüfungen

Fragen am Ende der Prüfung - Fragen 39 - 54

- Bewertung und Bestehensregelungen
- Konsequenzen aus dem Nichtbestehen der Gesellenprüfung
- Widerspruchsverfahren gegen das Prüfungsverfahren und -ergebnis
- Verlust von Prüfungsunterlagen
- Anerkennung von ausländischen Gesellenzeugnissen

III. FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRÜFUNGSWESEN

GRUNDLAGEN DES BERUFLICHEN PRÜFUNGSWESENS

• ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERUFLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

1. Frage: Wer führt die Prüfungen in der Berufsausbildung durch?

Antwort: Normalerweise werden Prüfungen immer von staatlichen Einrichtungen wie Schulen oder Universitäten organisiert. Dies ist in der Berufsausbildung z. T. anders. Hier hat der Staat die Handwerkskammern (und andere Wirtschaftskammern) beauftragt, die Prüfungen durchzuführen. Die Handwerksordnung bzw. das Berufsbildungsgesetz bilden dafür die gesetzliche Grundlage. Nun muss die Handwerkskammer nicht alle Prüfungen selber organisieren und durchführen. Sie kann die Prüfungshoheit auch auf örtliche Innungen übertragen, sofern diese leistungsfähig sind. Die Innungen sind dann für die Abnahme der Prüfungen aller Auszubildenden der in der Innung vertretenen Berufe in ihrem Bezirk zuständig. Somit kann die Geschäftsstelle eines Prüfungsausschusses entweder bei der Innung (Kreishandwerkerschaft) oder bei der Handwerkskammer liegen. Wo welche Prüfungen durchgeführt werden, erfahren Sie bei der Kreishandwerkerschaft Bremen, Ansgaritorstr. 24, 28195 Bremen
Tel.: 0421 – 30500-600, Fax: 0421 – 30500-606,
E-Mail: ausbildung@bremen-handwerk.de

• PRÜFUNGSARTEN

2. Frage: Was für Prüfungen gibt es?

Antwort: Grundsätzlich gibt es - je nach Ausbildungsberuf- eine oder zwei Zwischenprüfungen und die Gesellen- oder Abschlussprüfung.

Die **Zwischenprüfungen** finden etwa in der Hälfte der Ausbildungszeit statt, die Gesellen- oder Abschlussprüfung am Ende der Lehrzeit.

Gesellenprüfungen heißen die Prüfungen, die in einem Handwerksberuf (Beispiel: Friseur/in, Bäcker/in, Tischler/in) durchgeführt werden.

Abschlussprüfungen werden die Prüfungen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (Beispiel: Bürokaufmann/frau, IT-Systemelektroniker/in, Fachverkäufer/-in im Nahrungsmittelhandwerk) bezeichnet.
Die Unterschiede zwischen den beiden Prüfungsformen sind marginal.¹

In einigen Ausbildungsberufen wird ab dem Jahre 2003 eine neue Prüfungsstruktur erprobt: Die sog. **gestreckte Abschlussprüfung**.

In diesen Fällen wird die Zwischenprüfung zu einem ersten Teil der beruflichen Abschlussprüfung aufgewertet. (siehe Merkblatt VI)

¹ Da die Unterschiede zwischen der Gesellen- und der Abschlussprüfung marginal sind, wird im weiteren auf die Doppelnennung verzichtet. Alle auf die Gesellenprüfung zutreffenden Informationen gelten - bis auf wenige Ausnahmen - somit auch für die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz.

- **ZUSAMMENSETZUNG UND BERUFUNG DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE**

3. Frage: **Aus welchen Personen setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen ?**

Antwort: Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Davon muss ein Prüfer die selbständigen Handwerker vertreten, einer die Arbeitnehmer und einer die Berufsschullehrer. Da die Prüfungsausschüsse im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg regelmäßig aus drei Mitgliedern bestehen, prüfen demzufolge immer ein Vertreter der selbständigen Handwerker, ein Arbeitnehmersvertreter und ein Lehrersvertreter.
Diese drei Personen wählen einen Prüfungsausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Prüfungsausschussmitglieder können einen oder mehrere Stellvertreter haben.
Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
(→ sachkundig und geeignet: siehe Frage 4).

4. Frage: **Was heißt „sachkundig“ und „geeignet“?**

Antwort: „Sachkundig“ bedeutet, dass ein breites Fachwissen in Bezug auf ein bestimmtes Prüfungsgebiet vorhanden sein muss. Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben.

„Geeignet“ ist, wer die prüfungspädagogischen Fähigkeiten besitzt, die im Hinblick auf Aufgabe und Verantwortung über eine Sachkunde hinaus von einem Prüfer verlangt werden müssen. Darunter ist zum Beispiel Verantwortungsbewusstsein, persönliche Integrität, Gerechtigkeitssinn und Urteilsvermögen zu verstehen.

5. Frage: **Wie wird man Prüfungsausschussmitglied, und wie lange dauert die Amtszeit?**

Antwort: Die Handwerkskammer beruft die Prüfer auf Vorschlag der Innungen, der Gewerkschaften (bzw. der Gesellenvertreter der Vollversammlung) und der Schulen (bzw. der Schulaufsichtsbehörden).

Für die Ausschüsse einer Innung werden die Prüfer, die aus der Gruppe der selbständigen Handwerker kommen, auf der Innungsversammlung gewählt. Die Arbeitnehmersvertreter werden von dem Gesellenausschuss gewählt.

Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses kann bis zu fünf Jahre betragen; der Ausschuss kann aber auch für eine kürzere Zeit berufen werden. So ist bei der Kreishandwerkerschaft Bremen eine Amtszeit von drei Jahren üblich.

FRAGEN VOR DER PRÜFUNG

• ZUSTÄNDIGKEIT DER PRÜFUNGSAUSSCHÜSSE

6. Frage: Welcher Prüfungsausschuss ist für welche Auszubildende zuständig?

Antwort: Die Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses wird bei der Bestallung (Errichtung) des Ausschusses und der Berufung der Prüfer festgelegt. Grundsätzlich ist derjenige Prüfungsausschuss zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ausbildungsvertrag registriert wurde. Da nicht in jedem Bezirk (bei jeder Innung) für jeden Ausbildungsberuf ein Prüfungsausschuss besteht, gibt es auch überregionale Prüfungsausschüsse. Welcher Prüfungsausschuss im Einzelfall zuständig ist, erfahren Sie bei uns oder der Ausbildungsberatung der Handwerkskammer.
(→ Adressen: siehe Kapitel IV).

Für Prüfungskandidaten, die sich ohne einen Lehrvertrag - also als sog. „Externe“ - zur Prüfung anmelden, ist grundsätzlich derjenige Prüfungsausschuss zuständig, in dessen (Innungs-)Bezirk der Wohnsitz des Prüfungskandidaten liegt.
(→ externe Anmeldung: siehe Frage 22).

7. Frage: Kann die Prüfung auch vor einem anderen als dem zuständigen Prüfungsausschuss abgelegt werden?

Antwort: In Ausnahmefällen kann der Prüfungskandidat freigestellt werden, um seine Prüfung vor einem anderen als dem örtlich zuständigen Prüfungsausschuss abzulegen. Für eine Freistellung müssen wichtige Gründe, wie zum Beispiel ein begründeter Befangenheitsverdacht, vorliegen. Es muss sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Prüfungsausschuss der Freistellung zustimmen.
(→ Befangenheit: siehe Frage 34).

• ORGANISATIONSFRAGEN DER PRÜFUNGEN

8. Frage: Wann finden die Prüfungen statt?

Antwort: Es gibt keine einheitlichen Termine, an denen alle Prüfungen stattfinden. Die Handwerkskammer veröffentlicht jedoch einmal im Jahr die Prüfungstermine für diejenigen Ausbildungsberufe, in denen überregional einheitliche Prüfungen stattfinden. Als Beispiele seien genannt: Elektroinstallateure nun Elektroniker/in oder Kfz.-Mechaniker nun Kraftfahrzeugmechatroniker/in.

In den meisten handwerklichen Ausbildungsberufen werden Prüfungen nicht einheitlich überregional durchgeführt. Hier bestimmt die Geschäftsstelle des lokalen Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Prüfungsausschuss den Termin.

In der Regel finden Gesellenprüfungen zwei Mal im Jahr statt. Die Prüfungen müssen im Winter bis zum 28. Februar, im Sommer bis zum 31. August durchgeführt werden.

Zu einer Prüfung werden alle Auszubildenden eingeladen, die sich im letzten Lehrjahr befinden und deren Lehrvertrag nicht später als **zwei Monate** nach dem Prüfungstermin endet.

9. Frage: Wer meldet den Prüfungskandidaten zur Prüfung an?

Antwort: Bei einem bestehenden Ausbildungsverhältnis meldet der Ausbildungsbetrieb nach Aufforderung durch die geschäftsführende Stelle (Innung/Kreishandwerkerschaft) seinen Auszubildenden zu den Prüfungen an.

In allen anderen Fällen muss der Prüfling sich selber anmelden.

10. Frage: Welche Unterlagen müssen bei der Anmeldung zur Prüfung eingereicht werden?

Antwort: Mit der Aufforderung zur Anmeldung durch die geschäftsführende Stelle wird dem Ausbildungsbetrieb mitgeteilt, welche Unterlagen einzureichen sind. Grundsätzlich sind dies:

- die Berichtshefte,
- das Zwischenprüfungszeugnis,
- die Bescheinigungen über die Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungen (wenn vorgeschrieben),
- das letzte Berufsschulzeugnis und eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages.

Neben diesen Unterlagen kann die geschäftsführende Stelle im Einzelfall auch weitere Unterlagen anfordern.

• **PRÜFUNGSKOSTEN**

11. Frage: Welche Kosten fallen im Zusammenhang mit der Prüfung an?

Antwort: In der Zwischen- wie Gesellenprüfung fallen **Prüfungsgebühren** und - je nach Ausbildungsberuf und Aufgabenstellung - **Zusatzkosten** an. Zusatzkosten können beispielsweise Materialkosten sein, die für die Prüfungsaufgaben benötigt werden und die der Prüfungsausschuss vorhält. Die Prüfungsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Bremen. In dem dort vorgegebenen Rahmen kann jede Innung die Gebühren festsetzen - immer jedoch in Abhängigkeit vom Aufwand der Prüfung.

12. Frage: Wer bezahlt die Prüfungskosten (Prüfungsgebühren und Zusatzkosten)?

Antwort: Besteht ein Ausbildungsvertrag müssen die Prüfungskosten vom Ausbildungsbetrieb gezahlt werden. Dies gilt auch für die Wiederholungsprüfungen. Möchte ein Prüfungskandidat als „Externer“ (ohne Ausbildungsvertrag) an einer Prüfung teilnehmen, muss er die anfallenden Gebühren und Kosten selber tragen.

13. Frage: Wer bezahlt bzw. stellt das Material und die Werkzeuge für die Prüfungen?

Antwort: Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dem Auszubildenden alle notwendigen Werkzeuge und Werkstoffe/Materialien für die Prüfung kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 6 Berufsbildungsgesetz - BBiG). Die für die Prüfung notwendigen Werkzeuge und Werkstoffe/Materialien werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bei der Einladung zur Prüfung bekannt gegeben. Die Werkstoffe/Materialien müssen grundsätzlich am Ort der Prüfung zur Verfügung stehen, so dass der Ausbildungsbetrieb auch mögliche Transportkosten tragen muss - es sei denn die entsprechenden Werkstoffe/Materialien werden von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses gestellt (und dann als Zusatzkosten berechnet).

14. Frage: Wer bezahlt die möglicherweise anfallenden Fahrt- oder Übernachtungskosten für die Prüfung?

Antwort: Hierbei ist zu unterscheiden:
Die **Zwischenprüfung** ist ein von der Ausbildungsordnung vorgeschriebener Teil der Ausbildung, der für den Auszubildenden verpflichtend ist. Aus diesem Grund muss der Ausbildungsbetrieb die Fahrtkosten tragen, soweit sie die normalen Fahrtkosten des Auszubildenden zu seinem Ausbildungsbetrieb übersteigen.

Die **Gesellenprüfung** wiederum ist **nicht** Bestandteil der Ausbildung, sondern – so merkwürdig es klingt – eine freiwillige Leistung des Auszubildenden. Aus diesem Grund muss der Prüfungsteilnehmer für Fahrt- oder Übernachtungskosten grundsätzlich selber aufkommen. Abweichende Vereinbarungen mit dem Ausbildungsbetrieb sind jedoch zulässig.

15. Frage: Muss der Auszubildende für die Zeit der Prüfung freigestellt werden?

Antwort: **Ja!** Der Ausbildungsbetrieb muss den Auszubildenden für die Zwischen- und Gesellenprüfung freistellen. Dies gilt für alle Teile der Prüfungen. Der Prüfungszeitraum umfasst alle notwendigen Zeiten, wie Wege-, Warte- oder auch Umkleidezeiten.

Jugendliche Auszubildende (unter 18 Jahre) sind darüber hinaus an dem der Gesellenprüfung vorausgehenden Arbeitstag freizustellen (Vorschrift des Jugendarbeitsschutzgesetzes § 10 Abs. 1 Nr. 2).

• EIGENTUM AM GESELLENSTÜCK

16. Frage: Wem gehört das Gesellenstück?

Antwort: Es gibt diesbezüglich keine klare Regelung, so dass diese Frage in jedem Einzelfall gesondert beantwortet werden muss. Grundsätzlich gilt jedoch, dass sich nicht automatisch ein Eigentumsanspruch des Ausbilders (Betriebes) herleiten lässt, weil dieser die notwendigen Materialien und Werkzeuge für die Prüfung stellen muss (§ 6 Berufsbildungsgesetz - BBiG).

Aber auch ein Eigentumsanspruch des Prüfungskandidaten lässt sich nicht ohne weiteres durch die Verarbeitung des Materials (§ 950 BGB) begründen. Es muss in jedem Einzelfall beurteilt werden, wie hoch der Wert des Materialeinsatzes und der Wert der Verarbeitung ist.

Um dieser schwierigen Lage aus dem Weg zu gehen, ist es sinnvoll, **frühzeitig** zu vereinbaren, wer das Eigentum an dem Gesellenstück erwerben soll. (→ Muster einer Vereinbarung: siehe Anlage Kap. VII.)

17. Frage: Wer kann die Prüfungen ablegen?

Antwort: Die **Zwischenprüfung muss** jeder Auszubildende ablegen.

Die **Gesellenprüfung kann** der Auszubildende bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach vollendeter Lehrzeit ablegen.

(→ Zulassungsvoraussetzungen: siehe Frage 18).

Wer keinen Ausbildungsvertrag besitzt aber schon über einige Jahre in dem Beruf tätig ist oder anderweitig Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen kann, kann als „Externer“ ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden.

(→ "Externen" Prüfung: siehe Frage 22).

• ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

18. Frage: Welches sind die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen?

Antwort: Für die **Zwischenprüfung** gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen. Für die **Gesellenprüfung** sind diese Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben:

Auszubildende müssen

- die Ausbildungszeit zurückgelegt (in der Regel 3 bzw. 3 1/2 Jahre),
- an vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen,
- die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt und
- einen eingetragenen Berufsausbildungsvertrag haben.

Dieser Katalog ist abschließend. Es dürfen keine darüber hinausgehenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

19. Frage: Was bedeutet "Zurücklegen der Ausbildungszeit"? Und: Gefährden hohe Fehlzeiten die Zulassung zur Gesellenprüfung?

Antwort: Die Ausbildungszeit muss nicht nur kalendarisch abgelaufen sein. Es muss tatsächlich eine Ausbildung stattgefunden haben und das Ausbildungsziel erreicht worden sein. Dies bedeutet, dass hohe Fehlzeiten des Auszubildenden die Zulassung zur Gesellenprüfung gefährden, da in diesen Zeiten keine Ausbildung stattgefunden haben kann. Bei Fehlzeiten ab 10 % in der gesamten Ausbildungszeit ist die Zulassung gefährdet und der Prüfungsausschuss muss sich die Ausbildungsleistungen des Kandidaten genauer ansehen. Zur Ausbildungszeit zählt die betriebliche, schulische sowie die überbetriebliche Ausbildung.

Bei Fehlzeiten spielt es im Übrigen **keine** Rolle, ob jemand „unentschuldig“ oder beispielsweise auf Grund einer vom Arzt attestierten längeren Krankheit gefehlt hat.

Zu beachten ist bei diesem Zulassungskriterium, dass zu einer Prüfung auch die Auszubildenden eingeladen werden, deren Ausbildungsvertrag bis zu zwei Monaten nach dem Prüfungstermin endet.

20. Frage: Was ist unter "vorgeschriebene Führung der Berichtshefte" zu verstehen?

Antwort: Die Berichtshefte sind in Form von Ausbildungsnachweisen zu führen. Das heißt: Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung muss vom Auszubildenden in einer Tagesübersicht stichwortartig, zeitnah und regelmäßig dokumentiert werden. Dies gilt für die Ausbildung im Betrieb, im Berufskolleg und bei der überbetrieblichen Unterweisung. Der Ausbildungsbetrieb muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig - mindestens monatlich - prüfen und abzeichnen. Diese Dokumentation hat in sauberer Form zu erfolgen.

Zusätzlich zu führen sind fachliche Berichte, die die Innung neben dem Ausbildungsnachweis fordern.

(→ Empfehlung zur Berichtsheftführung: siehe Kapitel V.)

21. Frage: Kann man auch vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden?

Antwort: Ja. Es gibt die Möglichkeit der sog. **vorzeitigen Zulassung zur Gesellenprüfung.**

Hat ein Lehrling während der Ausbildung überdurchschnittliche Leistungen erbracht, kann er beantragen, die Gesellenprüfung ein halbes Jahr früher (bzw. einen Prüfungstermin vorher) abzulegen. Die Voraussetzungen dafür sind, dass

der Durchschnitt der Schulnoten in den prüfungsrelevanten Fächern nicht schlechter als 2,49 ist.

Außerdem muss der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden überdurchschnittlich gute Leistungen bescheinigen. Über den Antrag auf vorzeitige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die "**vorzeitige Zulassung**" ist zu unterscheiden von der **Verkürzung der Ausbildungszeit**. Die Ausbildungszeit kann bei Abschluss des Ausbildungsvertrages (oder auch noch später) aufgrund von Vorkenntnissen oder erreichten Schulabschlüssen um bis zu 12 Monaten verkürzt werden. Eine vorzeitige Zulassung aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen ist auch bei einer verkürzten Ausbildungszeit grundsätzlich möglich.

22. Frage: Kann man auch zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn man keine Ausbildung absolviert hat?

Antwort: Der Regelfall ist die Zulassung nach erfolgter Ausbildung. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit als sog. "Externer" seine Gesellenprüfung abzulegen. Um als Externer zugelassen zu werden, muss der Prüfungskandidat mindestens das Zweifache der (für den in Frage kommenden Beruf) vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig gewesen sein oder durch andere Nachweise darlegen, dass seine Fertigkeiten und Kenntnisse eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen werden vom Prüfungsausschuss überprüft, der dann über die Zulassung entscheidet. Da bei dieser Form der Zulassung jeder Einzelfall anders zu bewerten ist, empfiehlt sich zunächst eine Beratung bei der örtlichen Kreishandwerkerschaft (→ Adressen: Siehe Kapitel IV).

23. Frage: Wer entscheidet, ob ein Kandidat zur Gesellenprüfung zugelassen wird?

Antwort: Der zuständige **Prüfungsausschussvorsitzende** überprüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Hat er keine Bedenken, spricht er die Zulassung aus. Will er einen Zulassungsantrag auf Grund fehlender Voraussetzungen ablehnen, muss er diese Entscheidung zusammen mit den beiden anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses fällen. Im Falle der Zulassung erhält der Prüfungskandidat eine Einladung zur Prüfung.

24. Frage: Was passiert bei einer Nicht-Zulassung?

Antwort: Wird die Zulassung vom gesamt Prüfungsausschuss abgelehnt, erhalten der Ausbildungsbetrieb und der Prüfungskandidat einen sog. Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Dies bedeutet, dass der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einlegen kann. In diesem Widerspruch soll er die Gründe aufführen, warum er die Entscheidung des Prüfungsausschusses für falsch (rechtswidrig) hält. Auf den Widerspruch hin wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses von der geschäftsführenden Stelle überprüft. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist der Kandidat zur Prüfung zuzulassen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts ist in dem Widerspruchsbescheid genannt.

• ABLAUF DER PRÜFUNGEN

25. Frage: Wie laufen die Prüfungen ab, und was kann abgeprüft werden?

Antwort: Für jeden Ausbildungsberuf gibt es eine **Ausbildungsverordnung**. Diese regelt die Struktur der Zwischen- und Gesellenprüfung und was inhaltlich gefordert werden kann. Außerdem regelt die **Gesellenprüfungsordnung** der Handwerkskammer Oldenburg das Verfahren der Prüfung.

Grundsätzlich besteht jede Prüfung aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen Prüfungsteil. Der theoretische (schriftliche) Teil wird in den meisten Ausbildungsberufen in den Fällen durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn die Noten im schriftlichen Teil zum Bestehen der Prüfung nicht ausreichen.

26. Frage: Wo finden die Prüfungen statt ?

Antwort: Den Ort der Prüfung legt der Prüfungsausschuss zusammen mit der geschäftsführenden Stelle fest. Er ist von Ausbildungsberuf zu Ausbildungsberuf unterschiedlich. Prüfungen können in handwerkseigenen Schulungsstätten, Schulen aber auch Betrieben stattfinden. Der Prüfling bekommt den Ort der Prüfung in der Einladung mitgeteilt.

27. Frage: Wer erstellt die Prüfungsaufgaben?

Antwort: Werden in einem Ausbildungsberuf überregionale Prüfungen durchgeführt, werden die Aufgaben meist von einem zentralen Aufgabenerstellungsausschuss, zum Beispiel beim Fachverband, erstellt. So werden beispielsweise für Elektroinstallateure nun Elektroniker/in oder Kfz.-Mechaniker nun Kraftfahrzeugmechatroniker/in oder Maler in ganz Niedersachsen einheitliche Prüfungen durchgeführt. In anderen Gewerken erstellt der örtliche Prüfungsausschuss die Aufgaben selbst. Die Aufgabenerstellung muss dabei immer die Vorgaben der Ausbildungsverordnung einhalten. Der Aufgabenerstellungsausschuss muss - wie der Gesellenprüfungsausschuss - mit mindestens einem

Gesellen-, einem Meister- und einem Lehrervertreter besetzt sein.

FRAGEN WÄHREND DER PRÜFUNG

- **NICHTTEILNAHME AN DER PRÜFUNG**

28. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer krank wird?

Antwort: Erkrankt der Prüfungskandidat **vor Beginn der Prüfung**, muss er umgehend die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses von der Krankheit in Kenntnis setzen und ein entsprechendes ärztliches Attest einreichen. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt und zählt nicht als Prüfungsversuch! Der Kandidat wird zum nächsten Termin erneut eingeladen.

Erkrankt der Teilnehmer **während der Prüfung**, gilt die Prüfung als unterbrochen, wenn der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegt. Dieses Attest muss der zuständigen Stelle umgehend vorgelegt werden. Die Prüfung wird dann beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt. Erbringt der Teilnehmer kein ärztliches Attest, zählt der Prüfungsversuch als **nicht** bestanden!

29. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungskandidat am Tag der Prüfung nicht erscheint?

Antwort: Hier ist zu unterscheiden, ob der Prüfungskandidat entschuldigt (z.B. mit ärztlichem Attest) oder ob er unentschuldigt fehlt. Hat er eine nachgewiesene und begründete Entschuldigung, kann er von der Prüfung zurücktreten, so dass der Versuch nicht zählt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als **nicht** bestanden.

30. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungsteilnehmer die Prüfung abbricht?

Antwort: Wird der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung krank und kann dies durch ein Attest belegen, so gilt die Prüfung als unterbrochen und kann beim nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden. Bricht der Prüfungsteilnehmer die Prüfung unentschuldigt ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden; schon erbrachte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

- **SCHWANGERSCHAFT UND PRÜFUNG**

31. Frage: Was passiert, wenn zur Zeit der Prüfung eine Schwangerschaft besteht?

Antwort: Die Beschäftigungsverbote des Mutterschutzgesetzes gelten zwar grundsätzlich nicht für die Gesellenprüfung, da sie keine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes ist. Eine Auszubildende, für die mutterschutzrechtliche Beschäftigungsverbote gelten, muss jedoch für die Prüfung ärztlich bescheinigen können, dass sie die in der Prüfung geforderten Tätigkeiten trotz des Mutterschutzes ausführen darf. Ansonsten kann sie an der Prüfung nicht teilnehmen.

- **BERECHTIGTE BELANGE VON BEHINDERTEN UND BEEINTRÄCHTIGTEN**

32. Frage: Kann behinderten oder beeinträchtigten Prüfungsteilnehmern geholfen werden?

Antwort: Wenn eine Behinderung oder Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Zulassung ärztlich nachgewiesen ist, wird der Prüfungsausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten die gesundheitlichen Nachteile auszugleichen versuchen. Hier kann z.B. eine Zeitverlängerung, großzügigere Pausen oder eine Schreibhilfe gewährt werden. Es sind jedoch die gleichen Prüfungsaufgaben wie bei nicht-behinderten Prüfungskandidaten zu lösen. Da jeder Einzelfall anders zu bewerten ist, ist es wichtig, sich **frühzeitig** an den zuständigen Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle (Innung/Kreishandwerkerschaft) zu wenden. Der Prüfungsausschuss kann allerdings nur dann Hilfsmittel erlauben oder eine Zeitverlängerung gestatten, wenn ein ärztliches Attest, das die Behinderung oder Beeinträchtigung zum Prüfungszeitpunkt feststellt, vorliegt. Ein solches Attest muss mit der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle (Kreishandwerkerschaft) eingereicht werden.

33. Frage: Können Prüfungskandidaten mit schlechten Deutschkenntnissen Übersetzungshilfen beantragen?

Antwort: **Nein.** Defizite in der deutschen Sprache stellen **keine** Behinderung oder Beeinträchtigung im Sinne der Handwerksordnung bzw. des Berufsbildungsgesetzes dar. Die Prüfungssprache ist Deutsch, und es gehört zur Prüfungsleistung des Auszubildenden, sich in dieser Sprache entsprechend ausdrücken zu können.

- **BEFANGENHEIT UND TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN**

34. Frage: Wann trifft eine Befangenheit zu?

Antwort: Bei der Zulassung und Prüfung darf als Prüfer nicht mitwirken, wer Angehöriger (Verwandter) eines Prüfungskandidaten ist. Betriebliche Ausbilder dürfen - soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern - bei der Prüfung von eigenen Auszubildenden ebenfalls nicht teilnehmen. Die einzelnen Befangenheitstatbestände sind in der Gesellenprüfungsordnung aufgeführt.

35. Frage: Was passiert, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfer für befangen hält?

Antwort: Ergibt sich die Besorgnis der Befangenheit schon **vor Beginn der Prüfung**, sollte vom Prüfungskandidat umgehend ein Befangenheitsantrag bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Innung/Kreishandwerkerschaft) gestellt werden. Diese entscheidet, ob eine Befangenheit tatsächlich zu befürchten ist. Ist dies der Fall, kann der entsprechende Prüfer ausgetauscht werden. Sollte die Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem gesamten Prüfungsausschuss bestehen, kann der Prüfling seine Prüfung vor einem anderen Ausschuss im Kammerbezirk ablegen. Stellt sich die Besorgnis der Befangenheit erst **zu Beginn der Prüfung** heraus, muss der Prüfungsausschuss vor Ort

entscheiden, ob ein (oder mehrere) Prüfer ausgetauscht werden muss (müssen).

Wird die Besorgnis der Befangenheit nicht bis zum Beginn der Prüfung mitgeteilt, kann der Prüfling sich später nicht mehr darauf berufen!

36. Frage: Was sind die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen?

Antwort: Eine **Täuschungshandlung** begeht, wer die Prüfungsaufgaben unter Benutzung unerlaubter Hilfsmittel löst. Dies kann das Abschreiben beim „Nachbarn“ oder aus einem Lehrbuch sein, das Mitführen von Lösungshilfen oder andere unerlaubte Tätigkeiten. Wird der Prüfling bei einer Täuschungshandlung überführt - sei es während der Prüfung oder im Anschluss daran - kann dies je nach Schwere der Täuschungshandlung verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen. Diese können von der Bewertung einer einzelnen Aufgabe mit null Punkten bis hin zu dem Ausschluss von der Prüfung reichen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens.

Ein **Ordnungsverstoß** liegt zum Beispieldann vor, wenn der Prüfling sich nicht an die Anweisungen des Prüfungsausschusses hält, Sicherheitsvorschriften nicht beachtet oder die Prüfung anderweitig stört. Solche Verstöße können die gleichen Konsequenzen wie Täuschungshandlungen nach sich ziehen.

- **PFLICHTEN DES PRÜFUNGSKANDIDATEN**

37. Frage: Welche Pflichten hat der Prüfungsteilnehmer gegenüber dem Prüfungsausschuss?

Antwort: Der Prüfungsteilnehmer muss sich auf Bitten des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Prüfungsaufsicht ausweisen. Bei Fragen zu seinem Gesundheitszustand muss der Teilnehmer dem Prüfungsausschuss wahrheitsgemäß Auskunft geben. Er muss den Weisungen des Prüfungsausschusses Folge leisten und insbesondere vorgeschriebene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Diese Maßnahmen dienen der ordnungsgemäßen Durchführung einer Prüfung, für die der Prüfungsausschuss die Verantwortung trägt.

- **ANWESENDHEIT BEI PRÜFUNGEN**

38. Frage: Wer darf bei der Prüfung anwesend sein?

Antwort: Die Prüfungen sind grundsätzlich **nicht** öffentlich. Das heißt: außer den Prüflingen, den zu der Prüfung eingeladenen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls notwendigen Aufsichtspersonen darf niemand anwesend sein. Ausnahmen sind dann möglich, wenn neue Prüfer eingearbeitet werden oder Vertreter der Handwerkskammer oder anderen Aufsichtsbehörden die Prüfungen kontrollieren. Bei der Bewertung der Arbeiten dürfen jedoch lediglich die drei eingeteilten Prüfer mitwirken.

FRAGEN AM ENDE DER PRÜFUNG

• BEWERTUNG UND BESTEHENSREGELUNGEN

39. Frage: Wie werden die Prüfungsarbeiten bewertet?

Antwort: Jede Prüfungsarbeit wird von allen drei eingeteilten Prüfern bewertet. Dabei bewertet zunächst jeder Prüfer **individuell**. Das Gesamtergebnis wird im Anschluss daran durch den gesamten Prüfungsausschuss festgestellt. Die Prüfer müssen ihr jeweils ermitteltes Prüfungsergebnis anhand nachvollziehbarer und vorab vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegter Kriterien feststellen.

40. Frage: Wann ist eine Zwischen- bzw. Gesellenprüfung bestanden?

Antwort: Eine **Zwischenprüfung** kann grundsätzlich nicht bestanden werden. Sie dient lediglich als Lernstandskontrolle. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist allerdings eine Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung.

Ob eine **Gesellenprüfung** bestanden ist, hängt von den Vorschriften der jeweiligen Ausbildungsverordnung ab. Die Ausbildungsordnung schreibt vor, welche Noten erreicht werden müssen und wie die verschiedenen Prüfungsbereiche und -fächer untereinander gewichtet werden. Für alle Ausbildungsberufe gilt jedoch, dass sowohl der theoretische (schriftliche) als auch der praktische Prüfungsteil mit mindestens ausreichend (4) benotet werden müssen, um die Prüfung insgesamt zu bestehen.

41. Frage: Wann und wem wird das Prüfungsergebnis mitgeteilt?

Antwort: Das Ergebnis der **Zwischenprüfung** wird dem Ausbildungsbetrieb einige Zeit nach dem Ende der Prüfung mitgeteilt.

Am letzten Prüfungstag der **Gesellenprüfung** erhält der Prüfling eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Diese Bescheinigung ergeht vorbehaltlich des Prüfungszeugnisses. Dieses wird dem Prüfling durch die geschäftsführende Stelle anlässlich der Freisprechungsfeier überreicht. Das Prüfungszeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

42. Frage: Was sind die Folgen einer bestandenen Gesellenprüfung?

Antwort: Hat der Auszubildende die Gesellenprüfung bestanden, endet damit das Ausbildungsverhältnis. Als Datum des Bestehens der Prüfung gilt der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses. Das Ausbildungsverhältnis läuft nicht weiter bis zum möglicherweise im Vertrag vereinbarten späteren Datum und muss auch nicht gekündigt werden. Mit dem Bestehen der Prüfung ist der Auszubildende Geselle und hat Anspruch auf Gesellenlohn. Aus diesem Grund sollte er seinen Ausbildungsbetrieb umgehend von der bestandenen Prüfung in Kenntnis setzen.

- **KONSEQUENZEN AUS DEM NICHTBESTEHEN DER GESELLENPRÜFUNG**

43. Frage: Was sind die Folgen einer nicht bestandenen Gesellenprüfung?

Antwort: Ist der Auszubildende beim ersten Versuch durchgefallen, hat er Anspruch darauf, die Lehrzeit bei seinem Ausbildungsbetrieb zu verlängern. Er muss dem Betrieb jedoch unverzüglich mitteilen, ob er verlängern möchte oder nicht. Der Ausbildungsvertrag verlängert sich dann zunächst bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Sollte der Auszubildende diese wiederum nicht bestehen, hat er erneut Anspruch auf eine Verlängerung. In diesem Fall muss der Betrieb den Ausbildungsvertrag noch bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem ursprünglichen Vertragsende, verlängern. Auch dieses Mal muss der Auszubildende seinen Verlängerungswunsch umgehend mitteilen. Der Ausbildungsbetrieb muss die jeweilige Verlängerung der zuständigen Kreishandwerkerschaft bzw. der Handwerkskammer unverzüglich mitteilen.

44. Frage: Wie oft kann die Gesellenprüfung wiederholt werden?

Antwort: Die Gesellenprüfung kann **zweimal** wiederholt werden. Insgesamt hat jeder Prüfungskandidat also drei Versuche.

Zu beachten ist: Auch ein unentschuldigtes Fernbleiben der Prüfung gilt als Fehlversuch.

Beispiel: Der Prüfungsteilnehmer erkrankt über den Prüfungszeitraum, reicht aber dem Prüfungsausschuss kein ärztliches Attest ein
(→ unentschuldigtes Fernbleiben: Siehe Fragen 28, 29)

45. Frage: Muss der Auszubildende weiter zur Berufsschule gehen, wenn er den Ausbildungsvertrag verlängert hat?

Antwort: **Ja.** Da sich in diesem Fall der Ausbildungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien verlängert, ist der Auszubildende auch weiterhin **berufsschulpflichtig**. Dies ergibt sich auch aus dem Schulgesetz, das vorgibt, dass die Schulpflicht eben so lange wie das Ausbildungsverhältnis besteht.

Sollte der Auszubildende den theoretischen Teil der Prüfung bestanden haben, können im Einzelfall anderweitige Regelungen zwischen dem Ausbildungsbetrieb, der Berufsschule und dem Auszubildenden getroffen werden. Solche Ausnahmeregelungen bedürfen jedoch der Zustimmung aller drei Parteien.

46. Frage: Was passiert, wenn der Auszubildende den Ausbildungsvertrag nicht verlängern möchte?

Antwort: In diesem Fall endet das Ausbildungsverhältnis an dem im Ausbildungsvertrag vereinbarten Datum. Es endet durch Zeitablauf und muss nicht gekündigt werden. Der Auszubildende hat jedoch auch ohne ein Lehrverhältnis das Recht, die Gesellenprüfung zweimal zu wiederholen. Er muss sich nun jedoch selbst zur nächsten Wiederholungsprüfung anmelden. Auch die Prüfungskosten sowie eventuell anfallende Material- und Werkzeugkosten muss er selbst tragen.

47. Frage: Wer trägt die Kosten der Wiederholungsprüfung?

Antwort: Ist das Ausbildungsverhältnis nach einem Prüfungsfehlversuch verlängert worden, muss der Ausbildungsbetrieb auch für die Wiederholungsprüfung(en) die Prüfungsgebühren zahlen und Werkzeuge/Materialien zur Verfügung stellen.

Fand keine Verlängerung der Ausbildung statt, ist der Prüfungsteilnehmer selber kostenpflichtig.

48. Frage: Welche Teile werden In der Wiederholungsprüfung erneut geprüft?

Antwort: Grundsätzlich brauchen ausreichende Leistungen nicht wiederholt zu werden. Dies gilt jedoch nur für in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen. Auf dem Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche Teile nicht wiederholt werden müssen. Sollte der Prüfungsteilnehmer trotz einer ausreichenden Note den speziellen Prüfungsteil wiederholen wollen, kann er dies auf Antrag hin tun. Zu beachten ist jedoch, dass er sich in diesem Fall sowohl verbessern als auch verschlechtern kann.

Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen gilt jedoch nur, wenn sich der Prüfungsteilnehmer **innerhalb von zwei Jahren** erneut zur Prüfung anmeldet.

• **WIDERSPRUCHSVERFAHREN GEGEN DAS PRÜFUNGSVERFAHREN UND – ERGEBNIS**

49. Frage: Was kann der Prüfungsteilnehmer tun, wenn er mit der Durchführung der Gesellenprüfung oder ihrer Bewertung nicht einverstanden ist?

Antwort: Das **Gesellenprüfungszeugnis** ist ein Verwaltungsakt und enthält daher eine sog. Rechtsbehelfsbelehrung. Das heißt: der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch einlegen und somit ein Widerspruchsverfahren in Gang setzen

(→ Widerspruchsverfahren: Siehe Frage 50).

Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden, denn nur so können die einzelnen Kritikpunkte überprüft werden. Außerdem hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu nehmen. Dies muss er bei der geschäftsführenden Stelle beantragen, die dann einen Termin vorschlägt.

Gegen das Ergebnis der **Zwischenprüfung** ist **kein** Widerspruch möglich. Sie ist lediglich eine Lernstandskontrolle und kann demzufolge nicht wiederholt werden.

50. Frage: Kann der Auszubildende seine Prüfungsakten auch einsehen, ohne Widerspruch einzulegen?

Antwort: Ja. Der Anspruch auf Akteneinsicht ist unabhängig von einem Widerspruchsverfahren. Er besteht sowohl bei der Zwischenprüfung als auch bei der Gesellenprüfung.

51. Frage: Was passiert in einem Widerspruchsverfahren?

Antwort: Zunächst setzt sich der Prüfungsausschuss bzw. die geschäftsführende Stelle mit dem Widerspruch auseinander und überprüft die erhobenen Vorwürfe. Dabei ist auch der Widerspruchsführer (Prüfling) anzuhören. Sollte der Widerspruch begründet sein, wird ihm abgeholfen. Das heißt, dass Fehler entweder korrigiert werden oder die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufgehoben wird. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für unbegründet, leitet sie ihn weiter an die Handwerkskammer, die als Widerspruchsbehörde fungiert. Diese überprüft nun ihrerseits das Prüfungsverfahren. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass der Widerspruch des Prüflings doch begründet ist, wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufgehoben. Hält sie den Widerspruch aber ebenfalls für unbegründet, weist sie ihn mit einem formellen Widerspruchsbescheid zurück. Hiergegen hat der Prüfling die Möglichkeit, innerhalb von einem Monat vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage zu erheben. Die Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts ist in dem Widerspruchsbescheid genannt.

52. Frage: Wann bekommt der Auszubildende seinen Gesellenbrief?

Antwort: Der Gesellenbrief wird anlässlich der stattfindenden Freisprechungsfeiern übergeben.

• **VERLUST VON PRÜFUNGSUNTERLAGEN**

53. Frage: Was passiert, wenn das Prüfungszeugnis oder der Gesellenbrief verloren gegangen sind?

Antwort: Bei Verlust des Zeugnisses kann man bei der zuständigen Stelle (Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft/Innungen) einen Registerauszug erhalten, der die Prüfung und die Noten bestätigt. Für einen verloren gegangenen Gesellenbrief stellt die zuständige Stelle auf Antrag eine Zweitschrift aus.

• **ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN GESELLENZEUGNISSEN**

54. Frage: Können ausländische Berufsabschlüsse als Gesellenzeugnisse anerkannt werden?

Antwort: Damit ausländische Zeugnisse und Abschlüsse in Deutschland als gleichwertig anerkannt werden können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung. Diese besteht nur für wenige Länder. Spezielle Regelungen gibt es unter anderem für Berufsabschlüsse aus Frankreich, der Schweiz und aus Osteuropäischen Ländern. Generell sollte in jedem Einzelfall bei der Handwerkskammer nachgefragt werden.

IV. AUSZÜGE AUS PRÜFUNGSRELEVANTEN GESETZESTEXTEN

IV. A) AUSZUG AUS DER HANDWERKSORDNUNG (HwO)

...

§ 31

- (1) In den anerkannten Ausbildungsberufen (Handwerken) sind Gesellenprüfungen durchzuführen. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung übermittelt.
- (3) Die Prüfung ist für den Lehrling (Auszubildenden) gebührenfrei.

§ 32

Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 33

- (1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt.
- (2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 34

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder selbständige Handwerker oder Betriebsleiter, die die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt.
- (3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und handwerklich tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

- (4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die selbständigen Handwerker von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 35

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 36

- (1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,
 - wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
 - wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37

- (1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

- (2) Zur Gesellenprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Handwerk) entspricht. Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 38

- (1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.
- (2) Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 39

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstands mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. Die §§ 31 bis 33 gelten entsprechend.

§ 40

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Gesellenprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

IV. B) AUSZUG AUS DEM BERUFSBILDUNGSGESETZ (BBiG)

...

§ 34 Abschlussprüfung

- (1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen.
Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.
- (3) Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.

§ 35 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 36 Prüfungsausschüsse

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 37 Zusammensetzung, Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

- (5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 38 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 39 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 - wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
 - wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.

§ 40 Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

§ 41 Prüfungsordnung

Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 42 Zwischenprüfungen

Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstands mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.

IV. C) AUSZUG AUS DEM JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ

§ 10 Prüfungen und Außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlichrechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

V. Empfehlung zur Führung der Berichtshefte / Ausbildungsnachweise

1. Durch den Ausbildungsnachweis wird der zeitliche und sachliche Ablauf der Berufsausbildung in betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie in der Berufsschule für alle an der Ausbildung Beteiligten in möglichst einfacher Form nachweisbar gemacht. Der Ausbildungsnachweis soll der Systematisierung der Berufsausbildung dienen.
2. Den Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) sind die Ausbildungsordnungen bzw. die nach § 108 Abs. 1 BBiG oder § 122 Abs. 4 HwO noch weiter anzuwendenden Ordnungsmittel (Fachliche Vorschriften) zugrunde zu legen.
3. Der Lehrling (Auszubildende) hat den Ausbildungsnachweis nach beiliegendem Vordruck zu führen. Die Fachverbände können auf den betreffenden Beruf abgestimmte Ausbildungsnachweishefte herausgeben. Die Ausbildungsnachweise müssen nachfolgende Voraussetzungen, die ausschließlich Zulassungsbedingungen zur Gesellen-/ Abschlussprüfung sind, erfüllen (siehe Anlage als Mindestvoraussetzung):

Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung wird nachweisbar gemacht.

Der Nachweis wird über die Ausbildung im Betrieb, in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und in der Berufsschule geführt.

4. Der Ausbildungsnachweis ist von dem Lehrling (Auszubildenden) in Tagesübersicht regelmäßig zeitnah zu führen. Der Auszubildende bzw. der Ausbilder hat den Ausbildungsnachweis regelmäßig - mindestens monatlich - zu prüfen und abzuzeichnen. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Auszubildenden) sowie der Berufsschullehrer können Einsicht in den Ausbildungsnachweis nehmen.
5. Der Lehrling (Auszubildende) führt den Ausbildungsnachweis während der täglichen Ausbildungszeit.

Erläuterungen:

zu 3: Der Ausbildungsnachweis erfordert im Kern, dass der Lehrling (Auszubildender) über seine Ausbildung im Betrieb, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie in der Berufsschule stichwortartig Protokoll führt. Die Ausbildung im Betrieb soll sich nach dem betrieblichen Ausbildungsplan richten. Es wird empfohlen, diesen Ausbildungsplan dem Ausbildungsnachweis beizulegen.

zu 4: Der dritte Satz ist ein Angebot an Erziehungsberechtigte und Lehrer der Berufsschulen zur Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis.

zu 5: Die Führung des Ausbildungsnachweises während der täglichen Ausbildungszeit besagt nicht, dass dies unbedingt im Betrieb oder auf der Baustelle erfolgen muss. Dort, wo die Führung des Ausbildungsnachweises im Betrieb oder auf der Baustelle erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sollte der Auszubildende dafür eine angemessene Zeit zur Verfügung stellen.

Ausbildungsnachweis-
Nr.
Name:

für die
 Woche von
 bis

Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen, usw.		Stunden
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Datum und Unterschrift des/der Auszubildenden oder des/der Erziehungsberechtigten des Ausbilders/der Ausbilderin		Gesamtstunden

VI. MERKBLATT „Gestreckte Abschlussprüfung“

MERKBLATT

Gestreckte Abschlussprüfung:

Rechtsfragen im Zusammenhang mit der praktische Umsetzung der neuen Prüfungsform

Der für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständige Verordnungsgeber hat im Einvernehmen mit den Sozialpartnern beschlossen, die gestreckte Abschlussprüfung als neue Form der Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen zu erproben.

Die Zwischenprüfung erhält dadurch eine neue Funktion: Sie gilt für den Zeitraum der Erprobung als Teil 1 der Gesellenprüfung. Dies bedeutet, dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallende Prüfungsteile (Teil 1 und 2) gegliedert wird.

Für folgende Ausbildungsberufe des Handwerks sind Erprobungsverordnungen für eine gestreckte Gesellenprüfung erlassen worden:

- Ausbildungsordnung zum/zur Metallbauer/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Feinwerkmechaniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Elektroniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Systemelektroniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik
- Ausbildungsordnung zum/zur Mechaniker/in für Landmaschinenteknik
- Ausbildungsordnung zum/zur Kraftfahrzeugmechatroniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik
- Ausbildungsordnung zum/zur Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in
- Ausbildungsordnung zum/zur Zweiradmechaniker/in

Für die Durchführung der Prüfungen gilt im Einzelnen Folgendes:

1. Rechtscharakter von Teil 1 der Prüfung

Nach dem Wortlaut der Erprobungsverordnungen (§ 2 Abs. 1) „gilt die Zwischenprüfung als Teil 1 der Gesellenprüfung“. Dies bedeutet, dass die Zwischenprüfung als solche weiter bestehen bleibt. Durch § 1 Abs. 1 der Erprobungsverordnungen wird die Zwischenprüfung aber mit einer neuen Rechtsfolge verknüpft: Sie ist zu bewerten und muss in das Ergebnis der Gesellenprüfung einbezogen werden.

Teil 1 der Prüfung ist ein rechtlich unselbständiger Teil der Gesellenprüfung. Er kann daher nicht selbständig angefochten werden. Es besteht keine Möglichkeit für eine eigenständige Wiederholung des Prüfungsteils 1 vor Ablegen des Prüfungsteils 2 im Falle mangelhafter oder ungenügender Leistungen in der Zwischenprüfung (s. 2 e)).

Da Teil 1 der Prüfung als Teil der Gesellenprüfung zu bewerten ist, gilt für alle Fragen im Zusammenhang mit der konkreten Prüfungsdurchführung und der Bewertung von Teil 1 die Gesellenprüfungsordnung der jeweiligen Kammer.

2. Durchführung des Zwischenprüfungsverfahrens

a) Anmeldung oder Zulassung zur Zwischenprüfung?

Gem. § 39 HwO ist während der Berufsausbildung eine obligatorische Zwischenprüfung durchzuführen. Da es sich bei der Zwischenprüfung um eine Pflichtprüfung für alle Auszubildenden handelt und in § 39 HwO kein Verweis auf § 36 HwO enthalten ist, **bedarf es keines formellen Zulassungsverfahrens vor Ablegung der Zwischenprüfung.** Daran ändert auch die Anrechnung des Ergebnisses der Zwischenprüfung als Teil 1 auf die Gesellenprüfung nichts. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 HwO sind daher erst vor dem Ablegen von Teil 2 der Gesellenprüfung zu überprüfen.

Die Kammern können in ihren Verfahrensordnungen für die Zwischenprüfung eine Anmeldung zur Zwischenprüfung vorsehen.

b) Folgen der Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung

aa) Entschuldigte Nichtteilnahme

Fehlt der Auszubildende aus einem ordnungsgemäß nachgewiesenen wichtigen Grund bei der Zwischenprüfung, **muss die Kammer eine Möglichkeit zur Nachholung des versäumten Prüfungstermins anbieten.** Die geforderte Prüfungsleistung ist noch nicht erbracht worden und muss daher in einem Ersatztermin nachgeholt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Kammer dem Prüfling bis zum Termin der Gesellenprüfung einen Ersatztermin anbieten kann. Falls dies nicht gelingt oder der Prüfungsteilnehmer erneut entschuldigt fehlt, müssen die Prüfungsteile 1 und 2 zeitlich zusammengefasst durchgeführt werden. Die Summe der Prüfungshöchstzeiten für Teil 1 und 2 darf in diesem Fall dabei nicht überschritten werden.

bb) Unentschuldigte Nichtteilnahme

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung. Nimmt der Auszubildende an der Zwischenprüfung ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht teil, droht ihm als rechtliche Konsequenz die **Nichtzulassung zur Gesellenprüfung.**

Der Kammer kommt als Prüfungsbehörde die **Fürsorgepflicht** zu, auf die Konsequenz der unentschuldigten Nichtteilnahme an der Zwischenprüfung im Vorfeld derselben hinzuweisen. Fehlt ein Prüfungsteilnehmer dennoch unentschuldig, ist er **auf mögliche Nachholtermine zu verweisen**. Die Kammer sollte dem Auszubildenden in jedem Fall die Gelegenheit geben, die Zulassungsvoraussetzungen zur Gesellenprüfung zu erfüllen.

c) **Täuschungen und Ordnungsverstöße bei der Zwischenprüfung**

Für die bewertungsrechtlichen Konsequenzen von Täuschungen und Ordnungsverstößen bei der Zwischenprüfung gilt die Regelung der Gesellenprüfungsordnung: Die von einer Täuschungshandlung **betroffene Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten**. Teil 1 würde somit mit „0 Punkten“ in das Ergebnis der Gesellenprüfung einfließen.

d) **Bescheinigung der Leistungen in Teil 1**

Gem. § 1 Abs.2 der Erprobungsverordnungen sind die Prüfungsleistungen im Teil 1 der Gesellenprüfung dem Prüfungsteilnehmer schriftlich mitzuteilen. Es handelt sich um eine bloße Mitteilung in Form einer Bescheinigung des Prüfungsergebnisses. Die **Erteilung eines formellen Prüfungszeugnisses ist nicht erforderlich**.

e) **Wiederholung der Zwischenprüfung/ des Teils 1 bei nicht ausreichenden Leistungen?**

Da für Teil 1 der Gesellenprüfung in keiner der Erprobungsverordnungen eine Mindestbestehensregelung erlassen wurde, ist **eine Wiederholung von Teil 1 vor Ablegen des Teils 2 der Prüfung** auch bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen **ausgeschlossen**. Das Bestehen der Gesamtprüfung kann erst nach Abschluss der Gesamtprüfung festgestellt werden, so dass vor diesem Zeitpunkt auch keine Wiederholungsmöglichkeit für Teil 1 bestehen kann.

3. **Durchführung von Teil 2 der Gesellenprüfung**

a) **Prüfungszeitpunkt im Falle von Lehrzeitverkürzungen / vorzeitiger Prüfungszulassung und für externe Prüfungsteilnehmer**

Gem. den Erprobungsverordnungen können in den Fällen des § 27 a Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 2 und 3 HwO die beiden Teile der Gesellenprüfung am Ende der Ausbildungszeit zusammen durchgeführt werden.

Bei verkürzter Lehrzeit bzw. vorzeitiger Prüfungszulassung ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Durchführung der gestreckten Prüfungsform noch sinnvoll und organisierbar ist oder ob die Prüfungsteile 1 und 2 zusammen am Ende der Ausbildungszeit geprüft werden sollen. Es ist davon auszugehen, dass in der Regel die gestreckte Prüfungsform noch in Frage kommt.

Anderenfalls müssen die in den Ausbildungsverordnungen für Teil 1 und für Teil 2 vorgesehenen Prüfungsleistungen im Rahmen eines Gesamtprüfungstermins erbracht werden. Die Summe der Prüfungshöchstzeiten für Teil 1 und 2 darf dabei nicht überschritten werden.

b) Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung

In den Bestehensregelungen der Erprobungsverordnungen ist geregelt, dass eine mündliche Ergänzungsprüfung in den schriftlich durchzuführenden Prüfungsbereichen stattfindet, „wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann“.

„Prüfung“ i.S.d. Regelung ist stets die Gesellenprüfung in ihrer Gesamtheit. Daraus folgt, dass für die Frage, ob eine mündliche Ergänzungsprüfung stattzufinden hat, folgende Fragen zu klären sind:

1. Ist nach der konkreten Bestehensregelung der Ausbildungsordnung die Gesellenprüfung bestanden oder nicht bestanden worden?

Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden worden, ist weiter zu prüfen:

2. Kann durch eine Verbesserung der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsbereichen von Teil 2 der Gesellenprüfung das Gesamtergebnis positiv beeinflusst werden?

Ungenügende oder mangelhafte Leistungen im praktischen Prüfungsteil von Teil 2 der Prüfung (z.T. als „Teil 2 A“ bezeichnet) können nicht durch eine mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Prüfungsteil (z.T. „Teil 2 B“) ausgeglichen werden, soweit in der jeweiligen Bestehensregelung für den praktischen Prüfungsteil mindestens ein „ausreichend“ gefordert wird.

c) Wiederholungsprüfung im Falle des Nichtbestehens

Das Bestehen der Gesellenprüfung ist in der jeweiligen Erprobungsverordnung geregelt.

Ergibt sich bei der Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung, dass diese nicht bestanden worden ist, gilt § 31 Abs. 1 S. 2 HwO in Verbindung mit der Wiederholungsprüfungsregelung der Gesellenprüfungsordnung der Kammer: Der Prüfungsteilnehmer hat Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling gem. der jeweiligen Gesellenprüfungsordnung ggf. von mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen zu befreien. Befreiungen können dazu führen, dass entweder nur Teil 1 oder auch nur Teil 2 der Gesellenprüfung zu wiederholen ist.

4. Umschulungsprüfungen auf Grundlage von Ausbildungsordnungen mit gestreckter Prüfungsform

Da Zwischenprüfungen für Umschulungsverhältnisse im Gesetz nicht vorgesehen sind, ist § 1 Abs. 4 der Erprobungsverordnungen analog anzuwenden. Das bedeutet, dass die Prüfungsteile 1 und 2 zusammen durchzuführen sind, soweit der/die Umschüler/in keine Zwischenprüfung abgelegt hat.

Es ist jedoch durchaus möglich, im Umschulungsvertrag die Teilnahme an einer Zwischenprüfung der Kammer zu vereinbaren. Aus pädagogischen Gründen sollten die **Kammern die dringende Empfehlung aussprechen, in den Umschulungsverträgen die Teilnahme an einer Zwischenprüfung zu vereinbaren**, so dass die Prüfung in der gestreckten Form durchgeführt werden kann.

Berlin, 14. 07.2003

Daïke Witt

VII. Mustervereinbarung „Eigentum Gesellenstück“

Vereinbarung

zwischen

Firma
- Ausbildungsbetrieb -

und

Herrn/Frau
- Auszubildende/r -

zu Kostentragung der Mehrkosten des Gesellenstücks.

1. Der/die Auszubildende fertigt ein Gesellenstück eigener Wahl.

Das Gesellenstück besteht aus:

.....

Nach § 6 I 3 BBiG ist der Ausbildungsbetrieb nur verpflichtet, die für die Anfertigung notwendigen Materialkosten zu tragen.

2. a) Die Gesamtmaterialekosten des von dem/r Auszubildenden geplanten
Gesellenstücks betragen €.

2. b) Die notwendigen Materialkosten für das Gesellenstück
betragen €.

2. c) Die Materialmehrkosten für das Gesellenstück
betragen € (zzgl. der gesetzlichen MwSt).

3. Der Auszubildende verpflichtet sich, die durch die gewählte Ausführung des
Gesellenstücks entstehenden Materialmehrkosten zzgl. der gesetzlichen MwSt
gemäß Ziffer 2. c) selbst zu tragen bzw. dem Ausbildungsbetrieb zu erstatten.

Ort / Datum

.....
Unterschrift Ausbilder

.....
Unterschrift Auszubildender*
*Bei Minderjährigen Unterschrift des/r
Erziehungsberechtigten*